

Statut: Tiroler Landespreis für Wissenschaft

(Beschluss der Landesregierung vom 12.10.2021)

Zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft hat die Tiroler Landesregierung die Schaffung eines Preises mit der Bezeichnung „Tiroler Landespreis für Wissenschaft“ beschlossen. Der Preis wird als Würdigung eines Gesamtwerks oder außergewöhnlicher Einzelleistungen verliehen.

- Die Zuerkennung geschieht durch Beschluss der Landesregierung über Vorschlag der Jury, welche vom für Kultur zuständigen Mitglied der Landesregierung berufen wird.
- Die Verleihung soll jährlich erfolgen.
- Die Preishöhe beträgt € 14.000,00. Darüber hinaus ist der Preisträger/die Preisträgerin berechtigt, mit einem zusätzlichen Betrag von € 4.000,00 eine ausgezeichnete Leistung eines/einer jüngeren Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin aus seinem Fachbereich zu honorieren. Dieser Preis trägt die Bezeichnung *„Förderungspreis des Landes Tirol für Wissenschaft“*.
- Als Preisträger*innen kommen ausschließlich lebende Persönlichkeiten in Betracht, deren Leistungen im Interesse des Landes Tirol gelegen sind.
- Eine Bewerbung um den Preis ist nicht möglich.
- Die Jury wird für die Dauer der Funktionsperiode des Tiroler Landtags berufen. Bei der Bestellung sollen die Leopold-Franzens Universität Innsbruck und die Medizinische Universität Innsbruck entsprechend berücksichtigt werden. Mindestens zwei Mitglieder werden nach Anhörung der Kulturbeiräte ernannt.
- Den Vorsitz in der Jury führt das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung. In seiner Abwesenheit wird es vom Vorstand der Abteilung Kultur vertreten.
- Die Jury ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- Der Preisvorschlag bedarf der Einstimmigkeit, wobei der Preis alternierend an Wissenschaftler*innen im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Nominierung durch LFU), Naturwissenschaften/Technik (Nominierung durch LFU) und Medizin (Nominierung durch MUI) verliehen wird.
- Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für den Vorschlag zur Preiszuerkennung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Der Inhalt der Beratungen ist von der Jury vertraulich zu behandeln.